

Statuten der Schweizerische Korea-Vereinigung

1. Name und Sitz

Die Schweizerische Korea-Vereinigung (Association Suisse-Corée, Swiss-Korean Association) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB; sie ist politisch und konfessionell neutral.

Ihr Sitz befindet sich in der Regel am Wohnort des Präsidenten.

Die Vereinigung ist vom Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) als militärische Gesellschaft anerkannt.

2. Zweck

Die Vereinigung bezweckt

- die Pflege der Kameradschaft unter den ehemaligen Angehörigen der Schweizer Delegation der Neutralen Überwachungskommission (NNSC) und der Neutralen Repatriierungskommission (NNRC) für Korea
- die Vermittlung von sicherheits- und militärpolitischen Informationen, insbesondere über Belange der Friedensunterstützung im Ausland
- den Auf- und Ausbau eines Korea-Archivs in der Bibliothek am Guisanplatz in Bern.

3. Mitgliedschaft

Mitglied der Vereinigung kann jeder ehemalige Angehörige der erwähnten Kommissionen werden.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung an den Vorstand.

Personen, die sich um die Vereinigung besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

4. Organe der Vereinigung

Die Organe der Vereinigung sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

5. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Ort und Zeitpunkt bestimmt der Vorstand. Die Einladung erfolgt spätestens einen Monat vorher unter Bekanntgabe der Traktanden.

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- Genehmigung des Kassenberichts und des Revisorenberichts
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
- Auflösung der Vereinigung.

6. Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier, ein oder mehrere Beisitzer.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt; sie sind wieder wählbar.

Der Präsident führt die Geschäfte der Vereinigung; er leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen.

Der Sekretär führt das Protokoll und die Mitgliederliste.

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen; er erstellt zu Handen der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung.

Der Vizepräsident und die Beisitzer unterstützen den Präsidenten in der Geschäftsführung.

7. Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Sie werden für die Dauer von drei Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

8. Auflösung der Vereinigung

Die Vereinigung kann nur durch Beschluss der statutengemäss einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.

Über die Verwendung des verbleibenden Vermögens der Vereinigung bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr.

9. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden (anstelle derjenigen vom 19.5.1957) von der Mitgliederversammlung am 14. Oktober 1989 angenommen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Art. 1 und 2 wurden durch die Mitgliederversammlung vom 25. Oktober 2008 revidiert und gleichzeitig in Kraft gesetzt.

Der Präsident

Der Sekretär

Dario Kuster

Walter Nyffeler

Bern, 25. Oktober 2008